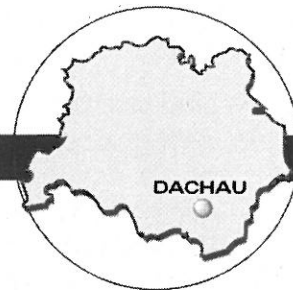




Abdruck

Landratsamt Dachau



Landratsamt Dachau, Postfach 15 20, 85205 Dachau
Per Postzustellungsurkunde

Herrn
Johann Kreitmair
Hauptstr. 23
Unterzeitlbach
85250 Altomünster

Gebäude: Weiherweg 16, 85221 Dachau
MVV-Omnibuslinie 720 und 722:
Haltestelle „Landratsamt“

Sachbearbeitung: Herr Scheib
Zimmer: 214
Telefon: 08131 / 74 - 324
Telefax: 08131 / 74 - 374
E-Mail: umweltrecht@LRA-dah.bayern.de
Internet: www.landratsamt-dachau.de
Unser Zeichen: 61/170-2/2
Datum 11.03.2014

Ihr Schreiben v. / Zeichen

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Johann Kreitmair, Hauptstr. 23, 85250 Altomünster/Unterzeitlbach
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Mastgeflügel mit 40.000 oder mehr Mastgeflügelplätzen (Nr. 7.1.3.1 Buchstabe G/E der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV)
Auf dem Grundstück Flurnummer 63 der Gemarkung Oberzeitlbach in der Gemeinde Altomünster

Anlagen: 1 Satz Genehmigungsunterlagen
1 Kostenrechnung
1 Liste Messstellen nach § 26 BImSchG
1 Baubeginnsanzeige
1 Anzeige der Nutzungsaufnahme
2 Freikuvert
1 Auszug TierSchNutzV

Das Landratsamt Dachau erlässt folgenden

B e s c h e i d :

I.

1. Die Errichtung und der Betrieb folgender Anlage auf dem Grundstück Flurnummer 63 der Gemarkung Oberzeitlbach in der Gemeinde Altomünster wird genehmigt.

Anlage zur Aufzucht von Mastgeflügel mit 55.400 Mastgeflügelplätzen (Nr. 7.1.3.1 Buchstabe G/E der 4. BImSchV)

2. Der Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Dachau versehene Pläne und Beschreibungen zugrunde, welche Bestandteil dieses Be-

Umweltrecht

Besuchszeiten:
Mo – Fr 08.00 – 13.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten: Sparkasse Dachau

Nr. 380 901 645 (BLZ 700 515 40)
IBAN-Nr.: DE98 7005 1540 0380 9016 45
SWIFT-BIC: BYLADEM1DAH

Volksbank Raiffeisenbank eG

Nr. 6 050 (BLZ 700 915 00)
IBAN-Nr.: DE75 7009 1500 0000 0060 50
BIC: GEN0DEF1DCA

Postbank München

Nr. 101 48-808 (BLZ 700 100 80)

scheides sind und bei der Ausführung zu beachten sind, soweit in Ziffer 5 keine Abweichungen verfügt sind.

- Allgemeine Angaben
- Standort und Umgebung der Anlage
- Anlagen und Betriebsbeschreibung
- Gehandhabte Stoffe
- Luftreinhaltung
- Lärmschutz
- Anlagensicherheit, Arbeitsschutz und Brandschutz
- Naturschutz
- Wärmenutzung
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Ausgangszustand des Anlagengrundstückes, Betriebseinstellung
- Wasserwirtschaft
- Veterinärrecht und Betriebshygiene

3. Sämtliche Auflagen und Bedingungen aus vorausgegangenen Schreiben und Bescheiden gelten uneingeschränkt fort, sofern mit diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

4 Für die Überschreitung der max. zulässigen Kubatur zur Errichtung einer inneren Brand-schutzwand bei landwirtschaftlichen Bauten wird nach Art. 63 Abs. 1 BayBO von Art. 28 Abs.2 Nr. 3 BayBO die Abweichung erteilt.

5. Die Genehmigung ist mit folgenden Auflagen und Bedingungen verbunden:

5.1 Allgemeines:

5.1.1 Vor Aufnahme der Nutzung ist, um überprüfen zu können ob die Anlage entsprechend der Genehmigung und der zugrunde liegenden Antragsunterlagen errichtet worden ist, eine Schlussabnahme durch das Landratsamt Dachau erforderlich. Diese Schlussabnahme ist vom Bauherr mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung beim Landratsamt Dachau (Sachgebiet Umweltrecht) zu beantragen. Bei der Schlussabnahme sind alle erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen.

5.1.2 Dem Landratsamt Dachau (Sachgebiet Umweltrecht) ist spätestens zu Baubeginn schriftlich (formlos) anzuzeigen, welche Person, bei Kapitalgesellschaften (z. B. AG, GmbH, KG auf Aktien) welches Mitglied des vertretungsberechtigten Organs nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft bei Personengesellschaften mit mehreren vertretungsberechtigten Gesellschaftern wer von Ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die dem Betreiber nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (verantwortliche Person nach § 52 b BImSchG).

Veränderungen sind stets unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

5.1.3 Betreiberwechsel sind dem Landratsamt Dachau (Sachgebiet Umweltrecht) unverzüglich und mit verbindlicher, möglichst inländischer Kontaktadresse anzuzeigen.

5.1.4 Erlöschen der Genehmigung

5.1.4.1 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt zwei Jahre nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides, sofern nicht nachgewiesen wird, dass bis zu diesem Zeitpunkt mit der Errichtung der Anlage auf dem genannten Grundstück im genehmigten Umfang begonnen wurde. Als Nachweis gilt die

- Vorlage von Unterlagen über die Fertigstellung der Erschließungsarbeiten (z.B. Errichtung der Zufahrtswege zu den Standorten) und über die Ausführung der Fundamentarbeiten oder
- Vorlage von Unterlagen über getroffene Vermögensdispositionen, d.h. verbindliche, plausible und nachvollziehbare Verträge über Kauf, Lieferung und Errichtung der Anlage oder
- Vorlage über abgeschlossene Verträge über die Veräußerung der Genehmigung mit der Verpflichtung, bis zum Ablauf der Frist (zwei Jahre ab Unanfechtbarkeit) mit der Errichtung zu beginnen bzw. die weiteren Nachweise zu erbringen.

5.1.4.2 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt auch, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Baubeginn nicht weitergebaut oder nach Inbetriebnahme nicht mehr betrieben worden ist.

5.1.4.3 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt ferner, wenn die zulässige Nutzung der Anlage dauerhaft i. S. v. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB aufgegeben wurde.

5.1.5 Die Anlage ist antragsgemäß zu errichten bzw. zu erweitern und zu betreiben. Etwaige Abweichungen von der begutachteten Planung sind gesondert zu beantragen und ggf. neu zu beurteilen.

5.1.6 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung deckt die beiden nachfolgenden Halungsverfahren "Konventionelle Mast" und "Privathof-Mast" mit folgenden Betriebskennwerten ab:

Genehmigte Halungsverfahren					
	Tierzahl	Tiergewicht	Besatzdichte	Mastverfahren	Auslauf
Konventionelle Mast	55.400	1,5 - 2,2 kg	bis 39 kg/m ²	Splitting-Verfahren	nicht zulässig
Privathof-Mast	38.000	1,7 - 1,85 kg	bis 29 kg/m ²	Rein-Raus	Wintergarten zulässig

5.1.7 Der beantragte maximale Gesamtbestand mit 55.400 Masthähnchenplätzen darf nur bei der konventionellen Masthähnchenhaltung (Bodenhaltung mit Einstreu, ohne Wintergartennutzung) eingestellt werden.

5.1.8 Eine Wintergartennutzung ist ausschließlich bei der "Privathof-Mast" mit den entsprechend geringeren Tierzahlen zulässig. Der Wintergarten ist südseitig an den Stall anzubinden und vollständig zu überdachen. Im Auslaufbereich dürfen weder Futter- noch Tränkeeinrichtungen installiert werden. Zur Vermeidung von Staubabwehungen sind an der Längsfassade des Wintergartens möglichst dichte Windschutznetze anzubringen.

5.1.9 Von den beiden oben definierten und beantragten Halungsverfahren darf nicht abgewichen werden. Etwaige Änderungen sind dem Landratsamt Dachau (Sachgebiet Um-

weltrecht) schriftlich anzuzeigen. Die Anzahl der eingestellten Tiere ist anhand eines Betriebstagebuches zu dokumentieren.

5.1.10 Einen Monat vor Inbetriebnahme des Masthähnchenstalls ist dem Landratsamt Dachau (Sachgebiet Umweltrecht) unaufgefordert mitzuteilen, welches der beantragten Halteverfahren (konventionell oder Privathof-Geflügel) angewendet wird.

Bei Änderungen des Mastverfahrens ist das Landratsamt Dachau (Sachgebiet Umweltrecht) ebenfalls einen Monat vor der Umstellung zu informieren

5.2 Luftreinhaltung:

5.2.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 sind zu beachten.

5.2.2 Der Stall ist grundsätzlich als Warmstall mit Lüftungsanlagen im Unterdruckverfahren nach DIN 18910 auszulegen. Die Stallabluft muss senkrecht nach oben sowie ohne Abdeckungen bzw. sonstigen strömungshemmenden Einbauten in die freie Luftströmung austreten können.

5.2.3 Es ist eine bauliche Ableithöhe aller Firstkamine von mindestens 3,0 m über First sowie mindestens 10 m über Flur einzuhalten. Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit aller Firstlüfter muss ganzjährig eine Geschwindigkeit von 10 m/s an der Kaminmündung erreichen. Die einzelnen Ventilatoren müssen dabei immer unter Vollast laufen damit die benötigte maximale Abluftaustrittsgeschwindigkeit gewährleistet werden kann.

5.2.4 Die Lüftungsanlage des Stalles ist technisch so auszulegen und zu betreiben, dass die Sommernotlüfter (Giebellüfter) nur kurzzeitig, d.h. maximal an 10 Tagen pro Jahr sowie ausschließlich während der Tagzeit, in Betrieb sind. Ein Dauerbetrieb ist nicht zulässig. Die Lüfter sind ausschließlich als Notlüfter zum Schutz der Tiergesundheit genehmigt.

5.2.5 Der Luft-Luft-Wärmetauscher darf zu Beginn der Mastphase (Tag 1 bis 12) und während der Wintermonate betrieben werden.

5.2.6 Der Stall wird mit vier Gaskanonen beheizt (voraussichtlich 4 x 90 KW). Als Brennstoff darf ausschließlich Flüssiggas verwendet werden. Vier Wochen vor Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Dachau (Sachgebiet Umweltrecht) das technische Datenblatt unaufgefordert vorzulegen.

5.2.7 Die Gaskanonen und Lüftungsanlagen sind entsprechend den Herstellerangaben sorgfältig zu warten und instandzuhalten.

5.2.8 Im Stall sowie im Außenbereich ist auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu achten.

5.2.9 Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik (z.B. durch Nippeltränken mit Tropfwasserauffangschale) zu vermeiden.

5.2.10 Um die Geruchsemissionen bei der Geflügelhaltung mit Einstreu möglichst gering zu halten, ist auf eine trockene Mistmatratze zu achten. Nach Bedarf ist insbesondere im Bereich der Tränken sowie auch im Wintergarten nachzustreuen.

5.2.11 Es ist ausschließlich grobes Einstreumaterial, wie z.B. gehäckseltes Stroh und/oder Strohgranulat zu verwenden.

5.2.12 Um eine vollständige Räumung des Stalles bei der mechanischen Entmistung (z.B. Radlader) zu erreichen, sind Boden und Seiten des Stalles plan zu gestalten und abzuziehen.

5.2.13 Eine Geflügelmistlagerung ist auf dem Betriebsgelände nicht zulässig. Der Mist ist nach der Ausstellung unverzüglich abzutransportieren.

5.2.14 Die Ernährung der Tiere muss nährstoffangepasst sowie N-reduziert über Mehrphasen-Fütterung erfolgen.

5.2.15 Die Lagerung staubender Futtermittel (Getreide, Pellets, etc.) muss in dichten Silos erfolgen.

5.2.16 Die Zufahrtswege sowie die Rangierbereiche sind in einer der Verkehrsbeanspruchung angepassten Art und Weise zu befestigen, um diffuse Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Die Verkehrsflächen sind regelmäßig zu säubern sowie bei Bedarf zu befeuchten.

5.2.17 Bei pneumatischer Beschickung der Futtersilos sind möglichst staubdichte Beschickungsvorrichtungen zu verwenden. Die staubbeladene Abluft ist vor dem Austritt ins Freie über geeignete Staubfilter zu führen. Der Staubgehalt der gereinigten Abluft darf einen Wert von 20 mg/m^3 nicht überschreiten. Eine entsprechende Garantieerklärung des Filterherstellers ist nach Inbetriebnahme dem Landratsamt Dachau (Sachgebiet Umweltrecht) unaufgefordert vorzulegen.

5.2.18 Verendete Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in geschlossenen sowie gekühlten Behältern (Kadaverboxen) zwischenzulagern.

5.2.19 Anfallendes Schmutzwasser darf ausschließlich in geschlossenen, abflusslosen sowie ausreichend dimensionierten Gruben zwischengelagert werden.

5.2.20 Es ist ein Notstromaggregat vorzuhalten. Dieses ist entsprechend den Herstellerangaben zu warten und auf ordnungsgemäße Funktion zu prüfen.

5.2.21 Der Betreiber der Anlage muss im Falle von Betriebsstörungen über eine Alarmierung informiert werden. Die Alarmanlage und das Notstromaggregat sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

5.3 Lärmschutz:

5.3.1 Die Beurteilung von Lärmbelastigungen, die mit dem Betrieb der Masthähnchenanlage in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ist nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm "TA Lärm" vom 26.08.1998 vorzunehmen. Die anlagenbedingten Beurteilungspegel dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft die folgenden, um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte eines Dorfgebiets (MD) nicht überschreiten:

$$IRW_{MD,Tag,red} = 54 \text{ dB(A)} \quad IRW_{MD,Nacht,red} = 39 \text{ dB(A)}$$

Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als verletzt, wenn einzelne kurzzeitige Pegel-

maxima die unabgeminderten Immissionsrichtwerte tagsüber um mehr als 30 dB(A) oder nachts um mehr als 20 dB(A) übertreffen (Spitzenpegelkriterium).

5.3.2 Jeglicher Liefer- und Fahrverkehr ist – mit Ausnahme der Ausstellungen – auf die Tagezeit zwischen 6.00 – 22.00 Uhr zu beschränken.

5.3.3 Es sind – gegebenenfalls durch schalldämmende Maßnahmen bzw. durch die Installation geeigneter Schalldämpfer – die folgenden Schalleistungspegel L_W einzuhalten:

7 Firstlüfter (Bestand):	je $L_W \leq 82$ dB(A)
7 Firstlüfter (Planung):	je $L_W \leq 85$ dB(A)

5.3.4 Eine Überschreitung der beauftragten Schalleistungspegel ist nur ausnahmsweise mit Zustimmung der Behörde unter der Voraussetzung zulässig, dass die unter Auflage Ziff. 5.3.1 genannten Immissionsrichtwerte sicher eingehalten werden und der Stand der Technik zur Lärminderung erfüllt wird (vgl. Auflage Ziff. 5.3.5).

5.3.5 Alle Anlagen und Fahrzeuge sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten, zu betreiben und zu warten.

5.3.6 Relevanten Abweichungen von diesen Bestimmungen kann ausschließlich dann zugestimmt werden, wenn diesbezüglich ein qualifizierter Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit vorgelegt wird.

5.4 Abfall:

5.4.1 Die Abnahme von Geflügelkot ist vertraglich zu regeln.

5.4.2 Der Geflügelkot ist so zu transportieren (z.B. Transport bei geeigneter Witterung, Abdeckung mit Planen/Folien, geschlossene Fahrzeuge), dass eine Wiederbefeuchtung ausgeschlossen ist.

5.4.4 Über den abgegebenen Geflügelkot ist ein Betriebstagebuch zu führen aus dem folgenden Daten hervorgehen: Datum der Abnahme, Abnehmer, Geflügelkotmenge.

5.4.5 Nicht gefährliche und gefährliche Abfälle, wie Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen (z.B. Öl, Kraftstoff) etc., die nicht ordnungsgemäß verwertet werden können, sind von der Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern (GSB) mit Sitz in München beseitigen zu lassen. Diese Abfälle dürfen nur in zugelassenen dichten und fest verschlossenen Behältern bereitgehalten werden.

Die Behälter sind geschützt vor Witterungseinflüssen (überdacht), vor Beschädigungen und vor unkontrolliertem Entweichen der Inhaltsstoffe aufzustellen.

5.4.6 Getrennt anfallende Abfälle, die ordnungsgemäße verwertet werden können, wie Altöl, gebrauchte Frostschutzmittel, Bremsflüssigkeit, Kühlerflüssigkeit etc., dürfen nicht als Sondermüll beseitigt werden. Diese Stoffe sind vielmehr der geordneten Verwertung zuzuführen.

5.5 Betriebstagebuch:

5.5.1 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes des Hähnchenmaststalles ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Daten enthalten muss, insbesondere:

- Datum der Einstellungen, Anzahl der Tiere
- Datum der Ausstellungen
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen
- Geflügelkotmenge, Abnehmer, Datum der Abnahme

Das Tagebuch ist fünf Jahre lang aufzubewahren und dem Landratsamt Dachau auf Verlangen vorzuweisen.

5.6 Arbeitsschutz:

5.6.1 Die Baumaßnahme muss bereits während der Planungsphase nach der Baustellenverordnung (BaustellV) beurteilt werden. Hierzu ist der Bauherr verpflichtet, wenn gleichzeitig oder nacheinander mehr als zwei Arbeitgeber mit Beschäftigten tätig werden. Im Vorfeld werden Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes getroffen und die Verantwortung für diese festgelegt. Die genannte Baumaßnahme beinhaltet Absturzhöhen von mehr als 7 m. und sind somit besonders gefährliche Arbeiten nach der Baustellenverordnung. Demnach ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen. Die schlüsselfertige Vergabe der Baumaßnahme oder das Vorhandensein eines Generalunternehmers (GU) schliessen den Baustellenkoordinator und einen SiGe-Plan sowie die zu erstellende Unterlage zur sicheren Nutzung des Stalles ggf. aus.

5.6.2 Nach den Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) sind die allgemein anerkannten Regeln für bestimmte Arbeitsverfahren oder Tätigkeiten zu beachten. Für gewerbliche Unternehmen gelten u. a. die BGVC 22 und für land- und forstw. Unternehmer die UVV 2.7.

5.6.3 Eine besondere Beachtung ist auf eine ausreichende Rutsch- und Trittsicherheit während der Baumaßnahme und für die spätere Nutzung des Stalles zu legen (VSG 2.1 § 12). Wenn im Betrieb Arbeitnehmer beschäftigt werden, sind grundsätzlich das Arbeitsschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, zu beachten.

Die im Brandschutznachweis geforderten Fluchtüren und Fluchtwege sind zu kennzeichnen.

5.6.4 Bei der Tierhaltung im Masthähnchenstall muss durch gesundheitsschädliche Stoffe in der Luft mit einer erhöhten Belastung aller im Stall arbeitenden Personen ausgegangen werden. Staub ist die feinste Verteilung fester Stoffe in der Luft, entstanden durch Zerteilung, Kondensation, chemische Reaktion oder Aufwirbelung. In der Stallluft sind Milben und deren Ausscheidungen, pflanzliche Allergene, tierische Allergene, Bakterien und Ammoniak häufig anzutreffen. Diese Stoffe sind reizend, allergieauslösend, infektiös und bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte toxisch.

Nach der Biostoffverordnung müssen Beschäftigte die gefährlichen Stäuben ausgesetzt sind bei mehr als $> 1 \text{ mg/m}^3$ einatembarem Staub arbeitsmedizinisch eine Angebotsuntersuchung, bei mehr als $> 4 \text{ mg/m}^3$ einatembarem Staub eine Pflichtuntersuchung erhalten. Für Geflügelhalterbetriebe ist es zwingend notwendig, dass die Biostoffverordnung (BiostoffV) eingehalten wird. Eine jährliche Unterweisung der Beschäftigten muss schriftlich

erfolgen. Die persönliche Schutzausrüstung wie Feinstaubmasken (FFP2 oder FFP3), Sicherheitsschuhe und geeignete Arbeitskleidung sind bestimmungsgemäß zu benutzen.

5.6.5 Für spätere Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Als Grundlage sind die Sicherheitshinweise des Sicherheitsdatenblattes für das Mittel „Interkokask“ zu verwenden. Eine wirkungsvolle Schutzmaßnahme für die auf dem Betrieb Beschäftigten ist die sogenannte Schwarz/Weißtrennung. Hier soll eine Verschleppung von gesundheitsgefährdenden Stoffen vom Arbeits- in den Wohnbereich verhindert werden.

5.7 Naturschutz:

5.7.1 Das Ausmaß befestigter Flächen ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Es sind wasserdurchlässige Materialien zu verwenden, es sei denn eine Versiegelung wäre aus anderen Gründen geboten.

5.7.2 Die Ausgleichsfläche am Wiesbrunnenbach ist ab Böschungsoberkante auf 5 Metern zu verbreitern, um einen wirksamen Puffer zum Gewässer zu schaffen. Andernfalls kann der Kompensationsfaktor von 0,75 nicht anerkannt werden (max. 0,6 bei reiner Extensivierung von intensivem Grünland). Alternativ kann bei Umsetzung höherwertigen Ausgleichsmaßnahmen wie Uferabflachungen bzw. –aufweitungen und/oder die Anlage von mähbaren Seigen die Erhöhung des Faktors in Aussicht gestellt werden.

5.7.3 Für alle Pflanzungen sind standortgerechte heimische Gehölzarten zu verwenden, nach Möglichkeit autochthoner Herkunft. Sollten diese nicht in ausreichender Menge verfügbar sein, sollte auf geprüfte Forstware ausgewichen werden (Empfehlungen des StMUGV zur Verwendung standortheimischer autochthoner Gehölze).

5.8 Wasserrecht:

5.8.1 Zur Sammlung des Reinigungsabwassers sind sämtliche Entwässerungseinrichtungen (Rohrleitungen, Schmutzwassersammelbehälter, etc.) mediumdicht und ggf. auftriebsicher herzustellen.

5.8.2 Die Entwässerungseinrichtungen sind auf Dichtigkeit zu prüfen. Die Prüfprotokolle sind dem Landratsamt Dachau (Sachgebiet Umweltrecht/Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft) und dem Wasserwirtschaftsamt München vorzulegen.

5.8.3 Es ist sicherzustellen, dass die Gewässer oder der Boden im Rahmen der Bauarbeiten nicht durch Treibstoffe, Öle oder sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt werden.

5.8.4 Die Schmutzwassersammelbehälter sind rechtzeitig zu entleeren. Bei Eignung ist eine landwirtschaftliche Verwertung im Sinne der guten fachlichen Praxis nach Düngerecht möglich.

5.8.5 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

5.9 Baurecht:

5.9.1 Soweit die Bauvorlagen farbig eingetragene Änderungen/Ergänzungen oder besondere Maßangaben enthalten, sind diese besonders zu beachten.

5.9.2 Der Ausführungsbeginn des Bauvorhabens (Baubeginn) ist dem Landratsamt (Sachgebiet 41/51) mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist beiliegendes Formblatt (Baubeginnsanzeige) vollständig ausgefüllt mit den erforderlichen Bestätigungen bzw. Bescheinigungen an uns im beiliegenden Freikuvert zurückzusenden.

Nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten muss die Wiederaufnahme der Bauarbeiten erneut angezeigt werden.

Hinweis: Von Baubeginn an müssen an der Baustelle folgende Unterlagen aufliegen:

Baugenehmigung(en)

Bauvorlagen

bautechnische Nachweise

ggf. Bescheinigungen von Prüfsachverständigen

5.9.3 Spätestens nach der Beendigung der Erdarbeiten sind die Bauarbeiten einzustellen und dem Landratsamt (Sachgebiet 41/51) eine Einmessbescheinigung eines Vermessungsbüros vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Vorhaben bezüglich der Grenzabstände, Höhenlage und der Gebäudeabmessungen dem genehmigten Bauplan entspricht. Soweit erforderlich ist die ± 0 Höhe in NN (Meter über Normalnull) anzugeben. Dazu sind die genehmigten Baupläne dem beauftragten Vermessungsbüro vorzulegen.

Die Bauarbeiten dürfen erst fortgeführt werden, wenn die Bauarbeiten vom Landratsamt (Sachgebiet 41/51) freigegeben wurden.

Werden Bauteile (z. B. Garagen) erst zu einem späteren Zeitpunkt errichtet, so ist auch für diese Bauteile eine Einmessbescheinigung vorzulegen.

5.9.4 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (Nutzungsanzeige) ist dem Landratsamt (Sachgebiet 41/51) mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Hierzu ist beiliegendes Formblatt (Anzeige der Nutzungsaufnahme) vollständig ausgefüllt mit den erforderlichen Bestätigungen bzw. Bescheinigungen an uns im beiliegenden Freikuvert zurückzusenden.

5.10 Sonstiges:

5.10.1 Weitere immissionsschutzfachliche Forderungen, die anhand der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar waren oder sich aufgrund besonderer Vorkommnisse, Planabweichungen oder noch vorzulegender Unterlagen ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5.10.2 Bei Nichterfüllen der Auflagen 5.9.2, 5.9.3, 5.9.4 wird ein Zwangsgeld von 250,-€ **je** Auflage fällig.

II.

Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens hat Herr Johann Kreitmair, Hauptstr. 23, 85250 Altomünster/Unterzeitlbach zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 7.123,49 € festgesetzt.
An Auslagen sind 3,09 € angefallen.

Gründe:

I.

Unserer Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Allgemeines:

Herr Johann Kreitmair betreibt auf dem Standort Flurnummer 63 der Gemarkung Oberzeitlbach in der Gemeinde Altomünster eine baurechtlich genehmigte Masthähnchenanlage für 27.000 Masthähnchen (baurechtlicher Genehmigungsbescheid vom 21.03.2002, BV-Nr. 020090). Mit Schreiben vom 14.08.2013 (Eingegangen im Landratsamt Dachau am 29.08.2013) beantragte Herr Johann Kreitmair die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Anlage für einen maximalen Tierbestandes von 55.400 Masthähnchenplätzen im konventionellen Verfahren und mit einem maximalen Tierbestandes von 38.000 Masthähnchenplätzen in der extensiven Haltung als sog. „Privathof-Geflügel“.

2. Standort:

Die Hähnchenmastanlage soll auf der Flur-Nr. 63, Gemarkung Oberzeitlbach, Gemeinde Markt Altomünster errichtet werden. Das Grundstück befindet sich gemäß dem Flächennutzungsplan des Marktes Altomünster im Außenbereich. Die anliegenden Grundstücke sind landwirtschaftlich genutzt (Acker und Grünland). Nächstgelegene Immissionsorte befinden sich im Nordwesten in Unterzeitlbach in ca. 350 m Entfernung und im Südosten in Kleinberghofen in ca. 420 m Entfernung. Im Flächennutzungsplan sind diese Bebauungen als MD dargestellt.

3. Betriebsbeschreibung:

An den bestehenden Hähnchenmaststall soll das Stallgebäude in Richtung Südosten erweitert werden. Die südöstliche Hallenwand wird entfernt.
Als Haltungsform ist die Bodenhaltung mit Einstreuverfahren vorgesehen.
Die bestehenden Tränke- und Futteranlagen und die Lüftungsanlagen werden vom Bestandsgebäude aus erweitert bzw. verlängert.

3.1 Haltungsverfahren: Privathof-Geflügel

Der Antragsteller möchte die Anlage in einer extensiven Haltungsform („Privathof-Geflügel“) betreiben. Die Besatzdichte beträgt 29 kg/m² und die Mastdauer 40 – 42 Tage (Rein-Raus-Verfahren). Die Hühner werden bei einem Gewicht von 1.700 – 1.850 g je Tier

ausgestallt. Bei dieser Haltungsform können max. 38.000 Tierplätze im gesamten Stallgebäude untergebracht werden. Es ergeben sich 7,5 Durchgänge pro Jahr. Entlang der Längsseite im Südwesten soll ein überdachter Wintergarten (Kaltscharrraum) errichtet werden. Der Kaltscharrraum beträgt ca. 20 % der Stallfläche. Im Stallraum erhalten die Tiere Strohballen, Sitzstangen und Picksteine. Die Hühner können über ca. 8 h am Tag den Wintergarten vom 20. bis zum 40. Masttag nutzen (= ca. 1.200 Stunden Belegungsdauer pro Jahr).

3.2 Konventionelle Masthähnchenhaltung

Die Belegungsdichte beträgt bei diesem Verfahren 39 kg/m². Die Mast erfolgt im "Splitting-Verfahren". Etwa 30 % der Tiere werden nach 30 Tagen mit einem Gewicht von ca. 1.500 g ausgestallt, 70 % der Tiere verbleiben noch ca. 7 – 10 Masttage bis zu einem Gewicht von ca. 2.200 g. Es ergeben sich 7 – 8 Durchgänge pro Jahr. Die Tiere erhalten keinen Kaltscharrraum.

3.3 Beide Verfahrensvarianten

Nach der Ausstallung der Tiere wird der Stall entmistet (per Radlader/Frontlader), gereinigt und desinfiziert (Dauer ca. 1 – 2 Wochen).

Der Festmist hat einen TS-Gehalt von ca. 60 %. Er wird nicht am Anlagenstandort gelagert, sondern unverzüglich nach der Ausstallung abtransportiert und zu einer Biogasanlage gebracht, mit der ein Abnahmevertrag besteht.

Bei beiden Verfahrensvarianten wird der Stall als geschlossener sowie beheizter Warmstall mit Zwangsbelüftung im Unterdruckverfahren nach DIN 18910 betrieben. Die Lüftungsanlagen werden auf Grundlage der Sommerluft rate von 4,5 m³ je Kilogramm Lebendgewicht ausgelegt.

Die Frischluftzuführung bei der konventionellen Mast erfolgt über Seitenwand-Zuluftventile entlang der Nord- und Südfassade.

Beim "Privathof"-Mastverfahren wird über die Tierauslauföffnungen im Süden zusätzlich Luft angesaugt.

3.4 Ablufführung

	Firstlüfter	Giebellüfter südöstl.Giebelwand	Wärmetauscher nördliche Stallfassade
konventionelle Mast	- 14 Stück - 290.500 m ³ /h Ventilatorleistung	- 4 Stück - 34.960 m ³ /h	- 25.000 m ³ /h Zuluftleistung
Privathof-Mast	- 10 Stück - 189.300 m ³ /h Ventilatorleistung	- 4 Stück - 34.960 m ³ /h	- 25.000 m ³ /h Zuluftleistung

Die Firstlüfter sind gleichmäßig über den First verteilt und müssen mit einer Ableithöhe von 3 m über First errichtet werden. Die 7 bestehenden Kamine werden entsprechend erhöht. Die Kaminhöhe beträgt ca. 11 m über Flur.

Bei den Giebellüftern handelt es sich um Notlüfter, die nur bei Außentemperaturen von über 31° C und bei gleichzeitiger Endmastphase betrieben werden; dies ist an ca. 9 Betriebstagen pro Jahr zu erwarten. Die Lüftungsanlagen (Zu- und Abluftmengen) werden nach der erforderlichen Temperatur und Feuchtigkeit gesteuert. Der Stall wird mit 4 Gas-

heizbrennern beheizt. Der bestehende, unterirdische Tank mit 2,9 t Fassungsvermögen für die Flüssiggaslagerung ist ausreichend.

Zu Beginn der Mast (ca. 12 Masttage) und während der Wintermonate wird ein Teil der Abluft über den Luft-Luft-Wärmetauscher geführt. Die angesaugte Stallluft wird über Staubfilter geführt. Die Filter werden automatisch mittels Hochdruck-Rotationsdüse gereinigt.

Bei der Fütterung handelt es sich um eine Mehrphasenfütterung (Getreidemischung und Futterzusatzstoffen). Diese wird als Start-, Mittelmast- und Endmastfutter an die Wachstumsphase der Tiere angepasst. Das Futter hat einen niedrigen Rohproteingehalt. Dadurch werden Stickstoffverluste und entstehende Ammoniakverluste reduziert. Die Befütterung erfolgt über Rundfuttertröge und Spiralfördereinrichtungen, die Trinkwasserversorgung über Nippeltränken. Auffangschalen unter den Tränken vermeiden Wasserverluste, was die Vernässung des Einstreus minimiert.

Das Futtermittel wird in außen aufgestellten Hochsilos gelagert. Diese befinden sich an der nordwestlichen Gebäudeseite. Das Futtersilo besitzt eine Entlüftungsleitung mit Staubabscheider (Staubsack).

Das zur Desinfektion der Ställe eingesetzte Mittel ist formaldehydfrei.

4. Beteiligte Behörden:

Am Genehmigungsverfahren wurden der Markt Altomünster und die Fachbehörden beteiligt, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wurde. Im Einzelnen sind dies Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, das Wasserwirtschaftsamt München sowie die Sachgebiete Naturschutz, technischer Umweltschutz, Bauamt, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gesundheitsamt, Veterinäramt und die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Dachau.

II.

1. Unsere sachliche und örtliche Zuständigkeit für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

2. Aufgrund der geplanten 55.400 Mastgeflügelplätze ist die Anlage der Nr. 7.1.3.1. Buchstaben G/E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und bedarf somit einer Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG.

Das für Anlagen, die unter die Industrie-Emissionsrichtlinie fallen, maßgebliche BVT-Merkblatt, in diesem Fall das Merkblatt "Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen", Stand Juli 2003 ist bei der Beurteilung anzuwenden. Der Antragsteller beantragt weiterhin eine extensive Haltungsform als sog. "Privat-Geflügel" mit max. 38.000 Tierplätzen. Für diese Haltungsform ist zusätzlich ein Kaltscharrum mit einer ca. 20 % großen Auslauffläche, bezogen auf die gesamte Stallfläche im Bereich der Längsfassade, vorgesehen.

Im Falle von Vermarktungsproblemen der Tiere aus der extensiven Haltungsform möchte der Betreiber kurzfristig zur konventionellen Mast zurückkehren. Aus diesem Grund erfolgt der Genehmigungsantrag für einen max. Tierbestand von 55.400 Tierplätzen und für das

“Privathof-Geflügel“-Verfahren mit 38.000 Tierplätzen. Die extensive Haltungsform ist aufgrund der Tierplätze unter die Nr. 7.1.3.2 Buchstabe V des Anhang 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen. Der vorliegende Antrag nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes umfasst beide Haltungsformen.

Das Verfahren war im förmlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen. Das Vorhaben wurde am 28.11.2013 im Amtsblatt des Landratsamtes Dachau und im Internet öffentlich bekanntgemacht und vom 05.12.2014 bis zum 07.01.2014 im Landratsamt Dachau und im Rathaus des Marktes Altomünster sowie der Gemeinde Erdweg zur Einsicht (Antrag mit den Antragsunterlagen) ausgelegt. Im Einwendungszeitraum vom 08.01.2014 bis zum 22.01.2014 wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen vorgebracht.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt. Für diese Anlagen ist mit den Antragsunterlagen grundsätzlich ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen. Der AZB-Bericht soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung (§ 5 Absatz 4 BImSchG).

Aus den Antragsunterlagen ist unter Kapitel 11 zu entnehmen, das durch die Erweiterung der Anlage grundsätzlich mit keiner Verschlechterung der Qualität des Bodens auszugehen ist. Durch die entsprechenden baulichen Ausführungen (z. B. beständige Bodenplatte mit seitlicher Aufkantung von 0,5 m) und bei ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage schließt der Planer eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers aus.

Etwaige Boden- oder Grundwasseruntersuchungen liegen den Antragsunterlagen nicht bei. Eine Beurteilung oder Bewertung des gegenwärtigen Zustandes des Bodens und Grundwassers im Bereich des Anlagengrundstückes ist deshalb nicht möglich.

Eine etwaige Gefährdung könnte durch eine Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und durch die Freisetzung von Ammoniakemissionen in der Abluft verursacht werden. Bezüglich der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (abhängig über Mengen bzw. Gebindegrößen und eventueller Schutzvorkehrungen) wurde die Fachkundige Stelle im Landratsamt Dachau am Verfahren beteiligt. Eine Bewertung zur Freisetzung von Ammoniakemissionen und möglichen Stickstoffeinträgen in den Untergrund ist ohne entsprechende Untersuchungen, Berechnungen und Nachweisen nicht möglich. Zumal bereits auf dem Anlagengrundstück seit Jahren ein Masthähnchenbetrieb existiert und eine eventuelle Vorbelastung nicht auszuschließen ist. Schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser können jedoch bei ordnungsgemäßer Betriebsführung, Herstellung des Baukörpers und den Entwässerungseinrichtungen auf Grund der örtlichen Verhältnisse (schwerdurchlässiger Untergrund mit bedingter Sorptionsfähigkeit des Bodens) weitestgehend ausgeschlossen werden.

Die Vorlage eines AZB war daher nicht nötig.

Desweiteren war im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 7.3.2 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Diese Feststellung wurde gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG im Markt Altomünster ortsüblich bekannt gegeben.

Unbeschadet dessen wurde die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.

3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, da nach eingehender Prüfung des Antrages mit den Antragsunterlagen nach den §§ 4 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) festgestellt wurde, dass die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Bei Beachtung der gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG in diesem Bescheid festgesetzten Bedingungen und Auflagen wird bestmöglich sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten, wie Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Vorsorge, Abfallentsorgung und Wärmenutzung, erfüllt werden und der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Unter der Voraussetzung, dass die von den nach § 10 Abs. 5 BImSchG beteiligten Stellen vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen beachtet werden, liegen keine Gründe für die Versagung der Genehmigung vor. Die Auflagen und Bedingungen sind geeignet und angemessen, da der damit verbundene Aufwand für den Anlagenbetreiber nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage werden die Schutz- und Abwehrrpflichten gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und die Vorsorgepflichten gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfüllt.

4. Emissionen und Immissionen

Der Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen werden durch die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002 sichergestellt. Für den Betrieb von immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlagen sind die Bestimmungen der Ziffer 4 (Immissionsteil) und die der Ziffer 5 (Emissionsteil) der TA Luft einzuhalten.

Der derzeitige Stand der Technik für Tierhaltungsanlagen ist in der VDI-Richtlinie VDI 3894 Blatt 1 Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen enthalten. Die Geruchsemissionsrichtlinie GIRL ist zur Beurteilung im Rahmen einer Sonderfallprüfung heranzuziehen.

4.1 Luftverunreinigungen

Im Hähnchenmastbetrieb entstehen vor allem folgende luftverunreinigende Stoffe:

- geruchsintensive Stoffe
- Ammoniak
- Stickstoffdeposition
- Staub

Weiter sind auch emittierte Bioaerosole (luftgetragene Teilchen biologischer Herkunft) zu beachten.

Die Massenströme der jeweiligen luftverunreinigenden Stoffe sind grundsätzlich von der Tierplatzzahl abhängig.

4.2.1 Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

4.2.1.1 Schwebstaub (PM-10)

In der TA Luft sind unter Nr. 4.2.1 Immissionsrichtwerte zum Schwebstaub (PM-10) festgelegt:

- Jahresmittelwert 40 µg/m³
- Tagesmittelwert 50 µg/m³ (max. 35 Überschreitungen pro Jahr)

Es ist gemäß Nr. 4.1 TA Luft davon auszugehen, dass durch die Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, wenn folgende geringen Massenströme nach Nr. 4.1 Buchstabe a) oder irrelevanten Zusatzbelastungen nach Nr. 4.1 c) unterschritten werden:

- Irrelevanz (3 % vom Jahresmittelwert)	1,2 µg/m ³
- Bagatellmassenstrom für Ableitung Nr. 5.5 TA Luft	1 kg/h
- diffuse Emissionen	0,1 kg/h

4.2.1.2 Staubbiederschlag

Unter Nr. 4.3.1 TA Luft ist der Immissionsrichtwert zum Staubbiederschlag festgelegt:

- Jahresmittelwert	0,35 g/ (m ² x d)
--------------------	------------------------------

Gemäß TA Luft Nr. 4.1 c) ist davon auszugehen, dass bei einer irrelevanten Zusatzbelastung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Anlage hervorgerufen werden.

- Irrelevanz (3 % vom Jahresmittelwert)	10,5 mg/(m ² x d)
---	------------------------------

4.2.1.3 Ammoniak

Der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak ist gemäß Nr. 4.4.2 in Verbindung mit Nr. 4.8 TA Luft zu prüfen. Es hat eine Bestimmung von Mindestabständen zur Vegetation nach Anhang 1, Abb. 4 der TA Luft zu erfolgen.

4.2.1.4 Stickstoffdeposition

Die Bewertung der Stickstoffdeposition erfolgt auf Grundlage des von der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erstellten Leitfadens zur „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ vom 01.03.2012. Wenn die Zusatzbelastung am Aufpunkt höchster Belastung eines empfindlichen Ökosystems 5 kg N/(ha x a) nicht überschreitet, ist eine Betrachtung der Stickstoffdeposition nicht erforderlich (sog. Abschneidekriterium).

4.2.1.5 Geruch

Im Kapitel „Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ sind in der TA Luft keine Immissionswerte hinsichtlich Geruchs enthalten.

4.2.1.6 Keime

Im Kapitel „Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ sind in der TA Luft keine Immissionswerte hinsichtlich Bioaerosole enthalten.

4.2.2 Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

4.2.2.1 Geruch

In Ziffer 5.4.7.1 TA Luft werden einzuhalten Mindestabstände zur nächsten Wohnbebauung vorgeschrieben, die einzuhalten sind. Abweichungen können nur mit dem Nachweis durch eine Ausbreitungsberechnung zugelassen werden.

Die mittleren Einzeltiermassen können auch abweichend zur Tab. 10 TA Luft festgelegt werden. Im vorliegenden Antrag wurde dies anhand von Wachstumskurven nach VDI 3474 (E) durchgeführt.

Konventionelle Haltung

Anzahl	mittlere Tierlebensmasse GVITP (VDI 3474E)	GV _{ges}	mittlere Tierlebensmasse Tab. 10 TA Luft	GV _{ges}
55.400	0,00165	91,4	0,00185	102,5

Hieraus ergibt sich ein Mindestabstand von 240 m.

4.2.2.2 Abstand gegenüber stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen
Ein Mindestabstand von 150 m soll in der Regel nicht unterschritten werden.

4.2.2.3 Bauliche und betriebliche Anforderungen

Unter der Ziffer 5.4.7.1 der TA Luft werden bauliche und betriebliche Anforderungen (z.B. Sauberkeit und Trockenheit im Stall, an den Nährstoffbedarf angepasste Fütterung etc.) genannt, die anzuwenden sind.

4.2.2.4 Keime

Die Emissionen an Keimen und Endotoxinen sind durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gemäß Ziffer 5.4.7.1 zu prüfen.
Es sind keine Emissionswerte zu beachten.

4.3 Lärm

Zur Beurteilung von Geräuschen, die durch den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden können, wird als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 herangezogen.

Bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm entsprechend der Schutzwürdigkeit der Gebietskategorie ist davon auszugehen, dass der Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche gewährleistet wird. Der Stand der Technik zur Lärminderung ist bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG einzuhalten. Folgende nächstgelegenen Immissionsorte (IO) sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Sie entsprechen der Schutzwürdigkeit eines Dorf- und Mischgebietes gemäß Nr. 6.1 c) der TA Lärm. Eine eventuell vorhandene Vorbelastung ist zu berücksichtigen bzw. der Immissionsrichtwert ist um 6 dB(A) zu unterschreiten.

	Immissionsrichtwertanteile		Spitzenpegel	
	tags (6.00 - 22.00 Uhr) in dB(A)	nachts (22.00 - 6.00 Uhr) in dB(A)	tags in dB(A)	nachts in dB(A)
IO 1 Flur-Nr. 13 (Unterzeitlbach)	54	39	90	65
IO 2 Flur-Nr. 57/3 (Kleinberghofen)	54	39	90	65

Anlagenbezogene Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen sind bis zu einem Abstand von 500 m vom Anlagengelände zu berücksichtigen und mit den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV zu beurteilen.

Beim Betreiben des Hähnchenmaststalles sind im Normalbetrieb die Firstlüfter als relevante Schallquellen anzusehen.

Weitere Lärmquellen, wie

- Einstallung (tagsüber)
- Futteranlieferung (tagsüber)
- Entmistung (tagsüber, 2 Fuhren),
- Wärmetauscher (nur an den ersten 12 Masttagen, kein Parallelbetrieb)
- Giebellüfter
- Kaltscharrraum: Tierlaute nur tagsüber

liefern keinen relevanten Immissionsbeitrag.

Die Ausstellung findet nachts statt und ist als seltenes Ereignis im Sinne der TA Lärm Nr. 6.3 i. V. m. Nr. 7.2. zu betrachten.

Im immissionsschutztechnischen Gutachten von hoock farny ingenieure Nr. ALT-2516-01 vom 29.07.2013 ist eine Schallimmissionsprognose enthalten.

5. Ergebnisse und Beurteilung:

5.1 Luftreinhalung

Dem Antrag liegt ein immissionstechnisches Gutachten von hoock farny ingenieure Nr. ALT-2516-01 vom 29.07.2013 bei.

Die Berechnungen wurde mit dem Rechenmodell AUSTALViewG+, Version 8.03 TG der Fa. Argusoft durchgeführt.

5.1.1 Geruch

Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt ca. 400 m von der Stallmitte entfernt. Der Mindestabstand, der mit der Abb. 1 der TA Luft ermittelt wurde, beträgt ca. 240 m.

Um eine gesicherte Aussage zu erhalten wurde eine Immissionsprognose durchgeführt. Die Zusatzbelastungen der Geruchsemissionen des gesamten Hähnchenmaststalls ergeben am südöstlichen Rand von Unterzeitlbach bei beiden Verfahrensvarianten Geruchsstundenhäufigkeiten von 1 % der Jahresstunden. In Kleinberghofen ist im Rahmen der Rechengenauigkeit kein Geruchseintrag feststellbar. Somit liegen für beide Verfahrensvarianten an den maßgeblichen Beurteilungspunkten die anlagenbezogenen Geruchsemissionen unter der sog. "Irrelevanzgrenze" nach GIRL von 2 % der Jahresstunden.

Es sind demnach keine schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. Belästigungen durch Geruchsmissionen im Sinne des § 3 BImSchG zu erwarten.

5.1.2 Ammoniak

Bis auf eine Biotopfläche im Nordwesten der Anlage befindet sich keine Biotop- oder Waldfläche innerhalb der Abstandskreise nach TA Luft.

In der durchgeführten Ausbreitungsrechnung wurden die Ammoniaketräge an allen umliegenden kartierten Biotopflächen ermittelt. Die Berechnung des Mindestabstandes erfolgte konservativ, da unterstellt wurde, dass gleichzeitig First- und Giebellüfter, Wärmetauscher und beim Privathof-Verfahren auch der Wintergarten in Betrieb sind.

An der nordwestlichen Biotopfläche ist demnach nicht mit maßgeblichen Ammoniakemissionen zu rechnen. An der Biotopfläche im Südwesten, die in der Hauptwindrichtung liegt, ist mit einem Ammoniaketräg von max. $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu rechnen. Dieser Wert liegt unterhalb der Irrelevanzschwelle von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gemäß TA Luft. Die im Gutachten zugrunde gelegten Eingabe- und Randparameter sind plausibel.

Es ist davon auszugehen, dass erhebliche Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak nicht zu erwarten sind.

5.1.3 Stickstoffdeposition

An der südwestlich gelegenen Biotopfläche ist mit einer Stickstoffbelastung von max. $1 \text{ kg}/(\text{h} \times \text{a})$ zu rechnen. Das im LAI-Papier genannte Abschneidekriterium von $5 \text{ kg}/(\text{ha} \times \text{a})$ wird damit deutlich unterschritten.

Schädliche Umwelteinwirkungen bzw. erhebliche Nachteile durch die Einwirkung von Ammoniak und Stickstoff sind nicht zu erwarten.

5.1.4 Staub

Für den konventionell geführten Hähnchenmaststall wurde eine maximale Emissionsrate an Gesamtstaub von $0,32 \text{ kg}/\text{h}$ und beim Privathof-Geflügel von $0,23 \text{ kg}/\text{h}$ ermittelt. Der Bagatellmassenstrom von $1 \text{ kg}/\text{h}$ gemäß Ziffer 4.6.1.1 TA Luft wird damit deutlich unterschritten.

Die Feinstaubimmissionsprognose für das konventionelle Mastverfahren zeigt, dass die Irrelevanzgrenze von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nach Nr. 4.2.2 a) TA Luft deutlich an den maßgeblichen Immissionsorten unterschritten wird.

Bei Einhaltung des Irrelevanzkriteriums ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Feinstaubimmissionen auftreten.

5.1.5 Keime

Die Ausbreitung von Bioaerosolen hängt mit der Ausbreitung von Feinstaub eng zusammen. Da sich die Feinstaubkonzentrationen deutlich unterhalb der Irrelevanzgrenze von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ befinden, liegt aus immissionsschutzfachlicher Sicht kein Anhaltspunkt vor, die Ausbreitung von Bioaerosolen näher zu untersuchen.

Derzeit gibt es kein zertifiziertes Abluftreinigungsverfahren, um die Emissionen an Keimen zu verringern, das den Stand der Technik darstellt.

5.2 Lärm

Folgende Beurteilungspegel werden an den maßgeblichen Immissionsorten prognostiziert:

	IO 1	IO 2	IRWA
Tagzeit (6.00 - 22.00 Uhr)	27,9	27,5	54
ungünstigste Nachtstunde zwischen 22.00 und 6.00 Uhr	27,9	27,5	39

Die reduzierten Immissionsrichtwerte werden tags an beiden Immissionsorten um 26 dB(A) und nachts um 11 dB(A) unterschritten.

In der Berechnung ist ausschließlich der Betrieb der Firstlüfter enthalten, beim Vollastbetrieb aller 14 Firstlüfter (Bestand/Planung). Weitere tagsüber stattfindenden Lärmemissionen, die bei der Einstellung, Futteranlieferung oder Entmistung entstehen, sind vernachlässigbar, da diese laut Lärmgutachten nicht geeignet sind, den Immissionsrichtwert tags zu überschreiten.

Die Ausstellungen finden in der Nachtzeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr statt. Bei einer Häufigkeit von ca. 7 – 8 Mal im Jahr sind diese als „seltenes Ereignis“ gemäß TA Lärm einzustufen. Im Gutachten wird dazu ausgeführt, dass keine Überschreitungen des zulässigen Immissionsrichtwertes von 55 dB(A) für seltene Ereignisse zu befürchten sind.

Der Beurteilungspegel für den durch die Masthähnchenanlage hervorgerufenen Straßenverkehrslärm wurde auf tags 36 dB(A) und nachts auf 34 dB(A) prognostiziert. Die Grenzwerte der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts werden deutlich unterschritten.

Es sind demnach keine schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. Belästigungen durch Lärmimmissionen im Sinne des § 3 BImSchG zu erwarten.

5.3 Störfällverordnung

Auf dem Betriebsgelände befinden sich keine Stoffe, welche die im Anhang 1, Spalte 4 der Störfällverordnung (12. BImSchV) angegebenen Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Die Hähnchenmastanlage ist somit kein Betriebsbereich gemäß § 1 Abs. 1 der 12. BImSchV.

Im Falle von Betriebsstörungen ist auf dem landwirtschaftlichen Anwesen des Antragstellers ein Notstromaggregat vorhanden, welches eingesetzt werden kann. Die Alarmierung erfolgt über Handy/Festnetz.

5.4 Abfälle und Reststoffe

In den Antragsunterlagen sind folgende Abfälle und Reststoffe und deren Entsorgungswege genannt:

Anfallende Tierkadaver (ca. 3 – 5% Verlustrate pro Durchgang) werden in geschlossenen Kadaverboxen am landwirtschaftlichen Anwesen des Antragstellers gesammelt. Sie sind einer Tierkörperverwertungsanlage zuzuführen. Tierkadaver sind der Abfallschlüsselnummer 020102 zuzuordnen.

Der Festmist wird nach jeder Ausstellung sofort abtransportiert. In den Antragsunterlagen ist ein Abnahmevertrag mit einer Biogasanlage enthalten.

Durch den Betrieb der Anlage anfallende gemischte Siedlungsabfälle, Aufsaug- und Filtermaterialien werden der kommunalen Abfallentsorgung zugeführt bzw. anderweitig ordnungsgemäß beseitigt. Mit Öl- und Schmierstoffen verunreinigte Wischtücher sind der AVV-Schlüsselnummer 150202* zuzuordnen. Bei der Wartung von Maschinen anfallende Hydraulik- und Schmierölabfälle sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle. Je nach-

dem ob sie chloriert, synthetisch, biologisch leicht abbaubar oder sonstiger Art sind, gelten die AVV-Schlüsselnummern 130204* - 130208*. Falls diese Abfälle anfallen, sind diese gefahrlos in geeigneten Behältnissen zu sammeln und als besonders überwachungsbedürftige Abfälle geordnet zu verwerten oder geordnet zu beseitigen.

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des KG. Der Ansatz der Gebühren beruht auf Art. 5, 6 und 10 KG und den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.2, 8.II.0/1.3.1 und 8.II.0/1.3.2.

6.1 Gebühren

Kostenverzeichnis KVz vom 12.10.2001 (Stand 30.07.2012) Tarif Nr. 8.II.0/

Grundgebühr:

1.1.1.2 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Mastgeflügel mit 40.000 oder mehr Mastgeflügelplätzen (Nr. 7.1.3.1 Buchstabe G/E der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV) nach § 10 BImSchG
Für Investitionskosten von mehr als 250.000,-€ bis 500.000,-€
4.000,-€ zuzüglich 6‰ der 250.000,-€ übersteigenden Kosten
Investitionskosten siehe Antragsunterlagen Kap. 3 Bauberechnung 330.300,-€

333.000,-€ - 250.000,-€ = 80.300,-€

hiervon 6‰ sind 481,80€

gesamt: 4.000,-€ + 481,80€ =

4.481,80 €

Erhöhung:

1.3.1 Baugenehmigung: Mündliche Mitteilung von Herrn Hornig, Bauamt des Landratsamtes Dachau vom 11.03.2014 würde für die erforderliche Baugenehmigung eine Gebühr von 991,-€ anfallen).

75% von 991,-€ sind

743,25 €

1.3.2 Fachkundigestelle für Wasserwirtschaft: Siehe Kostenermittlung der FK vom 19.11.2014

250,- €

1.3.2 Fachliche Stellungnahme der Umwelttechnik: Siehe Kostenermittlung des SG 62 vom 11.07.2012

- Lärm	433,80 €
- Luft	1.084,50 €
- Abfall	86,76 €
- Anlagensicherheit	43,38 €

- Umwelttechnik gesamt

1.648,44 €

Gebühren gesamt:

7.123,49 €

6.2 Auslagen:

Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG
Postzustellungsauftrag 3,09 €

3,09 €

- Hinweis: 1. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Für den Brauchwasserbrunnen ist beim Landratsamt Dachau (Sachgebiet Umweltrecht) ein wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.
3. Zur Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers ergeht durch das Landratsamt Dachau (Sachgebiet Umweltrecht) eine gesonderte Erlaubnis.
4. Die Anforderungen der in der beigefügten tierschutzrechtlichen Verordnung (TierSchutzNutztierhaltungsVO; Abschnitt 4) sind einzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Umweltrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Schreyer
Verwaltungsrat

